

Obligatorische Erklärung für die Durchfahrt durch Strassentunnel mit gefährlichen Gütern

Anhang 2 (280 250)

| Tunnel a) | Strecke | Tunnel a) | Strecke |
|---------------------|----------------------|------------------|----------------------|
| St-Gollhard | Göschenen-Airolo | Via Mala | Thuis-San Bernardino |
| Grosser-St-Bernhard | Martigny-Aosta | Rongellen II | Thuis-San Bernardino |
| San Bernardino | Thuis-Bellinzona | Solis-Alvaschein | Thuis-Tiefencastel |
| Rolla | Thuis-San Bernardino | Landwasser | Tiefencastel-Davos |
| Bärenburg | Thuis San Bernardino | Mappo/Moretina | Bellinzona-Brissago |

Fahrzeuge

Motorwagen (Tank) b) / Schilder : Anhänger/Sattelanhänger (Tank)b) / Schilder :

Durchfahrtsdatum (Uhr) : Bestimmungsort :

Gefährliche Güter nach Einreihung SDR/ADR (Schweizerische Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse/Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

| Chemischer Name des Gutes c) | Klasse | Ziffer | Menge d) |
|------------------------------|--------|--------|----------|
| | | | |
| Total | | | |

Erklärungspflichtige Person (siehe Rückseite Ziff. III)

Name und vollständige Adresse :

Tel : _____ Fax : _____

Stempel und Unterschrift :

- a) - Der oder die zu durchfahrenden Tunnel sind zu unterstreichen.
- b) - Das Wort "Tank" ist zu unterstreichen, wenn es sich um Trägerfahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Gefässbatterien oder Tankcontainern handelt.
 - Sattelanhänger : wenn zutreffend, unterstreichen.
- c) - Genauer Name des Stoffes, wie er allenfalls im SDR/ADR aufgeführt ist, sonst Angabe des technischen Namens (kein Handelsname).
 - Bei Mischungen ist der Name des gefährlichsten Gutes anzugeben.
 - Wenn die Tabelle von Anhang 2 Rn. 280 150 den Zustand des Stoffes angibt, ist zusätzlich zu vermerken : "flüssiger Zustand", "fester Zustand", oder "Lösung".
 - Die Mengen sind in Bruttogewichten (Verpackung inbegriffen) anzugeben, ausser bei Gasen (Fassungsraum in Litern) und bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1.
- d) - Die von einer Ladung mit verschiedenen Gütern der gleichen Klasse (ausgenommen die in unbeschränkter Menge zugelassenen Güter) ausgehende Gefahr darf nicht grösser sein als jene, die von der höchstzulässigen Menge eines einzelnen dieser Güter ausgeht. In keinem Fall darf das Bruttogewicht dieser Ladung die in der Tabelle der Rn. 280 150 aufgeführte zulässige Höchstmenge des am wenigsten gefährlichen Gutes dieser Ladung überschreiten.

Für den Grossen St.Bernhardstunnel muss diese Erklärung unbedingt mit dem Transpordokument ADR (Marginal 2002-3-4-9,10381) begleitet an den Kassen vorgelegt werden

Ab 01.01.2001 müssen alle Transporteure von Gefahrgut den Tarif "Einfache Fahrt" bezahlen
(Hin- und Rückfahrtsbillets, Abonnemente sowie Karten DKV, UTA, ROUTEX, MS werden für diese Art Transport nicht mehr akzeptiert).

Visum der Behörde

Bewilligungspflichtige Durchfahrt

Wenn die gemeldeten Güter die in Anhang 2 Rn 280 150 festgelegten Mengen überschreiten, aber eine Bewilligung erteilt werden kann.
Allfällige zusätzlich angeordnete Sicherheitsmassnahmen :

Amtlicher Stempel :

Gültigkeit :